

## Merkblatt Rechtsmittel unbegründete Entscheide

*Dieser Entscheid ergeht unbegründet (§ 111 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 [VRG; SRL Nr. 40]). Innert 10 Tagen seit Zustellung kann bei der KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil ein begründeter Entscheid verlangt werden. Wird innert Frist keine Begründung verlangt, erwächst dieser Entscheid in Rechtskraft.*

*Wird ein begründeter Entscheid verlangt, kann gegen diesen Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.*

Steht auf dem Titelblatt "Entscheid **ohne Begründung** vom 1. Januar 2019" ist der Entscheid unbegründet. Sie können sich innert 10 Tagen bei der KESB melden und eine Begründung verlangen. Die KESB wird Ihnen einen begründeten Entscheid zustellen, gegen diesen können Sie sich dann beim Gericht beschweren.

Machen Sie das nicht, so wird der Entscheid nach Ablauf der 10 Tage gültig.

